



STATUTEN DES BÜCHEREIVERBANDES ÖSTERREICHS (Fassung vom 20.09.2021)

§ 1 Name des Vereins

Der Name des Vereins lautet: „Büchereiverband Österreichs (BVÖ)“. Der Büchereiverband Österreichs ist der Dachverband der Öffentlichen Büchereien Österreichs. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das gesamte österreichische Bundesgebiet. Sitz des Vereins ist Wien. In den Bundesländern können Zweigorganisationen eingerichtet werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinn der §§ 34 ff BAO (Volksbildung und Berufsausbildung) ist, verfolgt bildungs- und kulturpolitische Zwecke als Dachverband der Öffentlichen Büchereien Österreichs. Ziel des Vereins ist die fachliche sowie materielle Förderung von Öffentlichen Büchereien verschiedener Trägerschaft, z.B. der Büchereien von Städten, Gemeinden, Kirchen, Körperschaften öffentlichen Rechts, Gewerkschaften und Vereinen sowie Büchereien kooperativer Trägerschaft, sofern sie den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 entsprechen sowie die Interessensvertretung seiner Mitglieder.

1. Als Öffentliche Büchereien gelten:
Bibliothekarisch erschlossene Mediensammlungen, die ihren Benutzerinnen und Benutzern den Zugang zu gedruckter und/oder gespeicherter Information bieten und der Weiterbildung, Leseförderung und Unterhaltung einer breiten Öffentlichkeit dienen.
Diese Einrichtungen dürfen nicht auf Gewinn gerichtet geführt werden. Der Zugang zu den Dienstleistungen Öffentlicher Bibliotheken und Büchereien muss unabhängig von Weltanschauung, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Nationalität, Sprache, sexueller Orientierung, persönlichen Lebensumständen und sozialem Status ermöglicht werden.
Daneben gibt es Sonderformen Öffentlicher Bibliotheken, die Services für bestimmte Bevölkerungsgruppen anbieten.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Verein erreicht seinen Vereinszweck durch:

1. Ideelle Mittel:
 - a) Grundlagearbeit über Fragen des Büchereiwesens, unentgeltliche Beratung der Mitglieder in allen Büchereifragen (z.B. bei der Errichtung und Reorganisation von Büchereien).

- b) Erarbeitung gemeinsamer Richtlinien und Methoden für die praktische Büchereiarbeit.
- c) Aus-, Fort- und Weiterbildung, Beratung und Förderung aller Fachkräfte des Büchereiwesens (insbesondere von Bibliothekarinnen und Bibliothekaren)
- d) Service für Öffentliche Büchereien (Beschaffung von Materialien, Beratung bei der Entwicklung der Bibliothekstechnik, der Literaturvermittlung, Katalogdienste, Internetdienste u.ä.)
- e) Fachliche Kontakte mit entsprechenden Einrichtungen des In- und Auslandes.
- f) Herausgabe von – gedruckten und elektronischen – Medien (Druckschriften, Zeitungen, Broschüren, Website, Newsletter u.ä.), die dem Vereinszweck dienen.
- g) Errichtung von Arbeitskreisen zu Fragen des Büchereiwesens.
- h) Führung einer Fachbibliothek, Herausgabe von Fachbibliographien, Buchempfehlungslisten und anderen Mitteln der Zusammenarbeit und Arbeitserleichterung für Büchereien.
- i) Veranstaltung von Tagungen, Kursen und Vorträgen im Rahmen des Vereinszwecks
- j) Öffentlichkeitsarbeit für das Büchereiwesen und Maßnahmen zur Verbesserung der Berufsbilder der Bibliothekarinnen und Bibliothekare.
- k) Vertretung der Interessen des Büchereiwesens gegenüber der Öffentlichkeit u.a. gegenüber Bund, Ländern und Gemeinden sowie innerhalb des Bildungswesens.

2. Materielle Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge.
- b) Eigenleistungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den unter § 3 genannten Aktivitäten.
- c) Spenden, Sponsoring, Vermächtnisse und Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen.
- d) Beiträge von juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- e) Aufnahme von Krediten.
- f) Unentgeltliche Zuwendungen von materiellen oder immateriellen Werten, insbesondere Geld oder Geldeswert, Gütern, Dienstleistungen und Rechten
- g) Erträge aus Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszwecks.
- h) Vermietung von Räumlichkeiten an Dritte.
- i) Einnahmen aus Reklame, Werbung, Inseraten und Druckkostenbeiträgen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Unterstützende Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Ehrenvorsitzende/r
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Juristische Personen, welche Erhalter oder Eigentümer von Öffentlichen Büchereien oder Sonderbüchereien (Büchereien, die einer bestimmten Personengruppe zur Verfügung stehen, wie Patientenbüchereien, Schulbüchereien, Gefängnisbüchereien, Blindenbüchereien etc.) sind, die den unter § 2 Ziff. 1 genannten Kriterien entsprechen.
 - b) Juristische Personen, in denen sich MitarbeiterInnen von Büchereien oder Träger von Büchereien, die den unter § 2 genannten Kriterien entsprechen, zusammenschließen, sowie juristische Personen, die sich der Förderung des öffentlichen Büchereiwesens widmen.
3. Unterstützende Mitglieder sind juristische Personen, welche den Verein ideell oder materiell unterstützen.

4. Ehrenmitglieder sind physische Personen, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben.
5. Die/Der Ehrenvorsitzende ist eine physische Person, welche sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben hat.

§ 5 Aufnahme und Austritt bzw. Ausschluss von Mitgliedern

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Leitungsausschuss.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Mitgliedern nach § 4 Ziff. 2a kann eine Ablehnung des Antrages nur erfolgen, wenn der Aufnahmewerber die in § 2 Ziff. 1 genannten Kriterien nicht erfüllt oder die Ablehnung sachlich gerechtfertigt ist.
3. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Berufung an den Vorstand möglich, dessen Entscheidung endgültig ist.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung gewählt.
5. Allen Mitgliedern steht der Austritt aus dem Verein frei, bei Auflösung oder Verlust der Rechtspersönlichkeit erlischt die Mitgliedschaft.
6. Wenn der Mitgliedsbeitrag – trotz schriftlicher Mahnung – zwei Jahre nicht bezahlt wurde, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
7. Vereinsschädigendes Verhalten kann zum Ausschluss des Mitglieds durch den Vorstand führen. Die Anrufung des Schiedsgerichts ist zulässig.
8. Die/Der Ehrenvorsitzende wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, an den Veranstaltungen des Vereins und an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, an den Beratungen teilzunehmen und das aktive Wahlrecht auszuüben.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, den in der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten (vgl. § 5 Ziff. 6).
3. Das passive Wahlrecht haben (hauptamtliche, nebenberufliche, ehrenamtliche) MitarbeiterInnen von Büchereien, die von einem Mitglied getragen werden, sowie MitarbeiterInnen von juristischen Personen im Sinn des § 4 Ziff. 2b.

§ 7 Stimmrecht

1. Die Stimmenzahl der juristischen Personen nach § 4 Ziff. 2a richtet sich nach dem Buchbestand der Einrichtungen: bis 1.000 Bände wird eine Stimme, für jedes weitere angefangene Tausend eine weitere Stimme zuerkannt, höchstens jedoch 50 Stimmen.
2. Die Stimmenzahl der juristischen Personen nach § 4 Ziff. 2b richtet sich entweder nach der Zahl der physischen Mitglieder des Vereins, wobei pro Mitglied eine Stimme zuerkannt wird oder analog § 7 Ziff. 1 nach der Größe des Buchbestandes der Mitglieder des Vereins. Die Höchstzahl der Stimmen beträgt in jedem Fall 50.
3. Unterstützende Mitglieder, die/der Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme.

4. Maßgeblich für die Zuerkennung der Stimmen nach § 7 Ziff. 1 und 2 ist die letzte, dem Verein vorliegende Jahresmeldung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Leitungsausschuss
4. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin
5. Die RechnungsprüferInnen
6. Die Wahl- und Antragsprüfungskommission
7. Die Arbeitsausschüsse
8. Das Schiedsgericht

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist mindestens jedes zweite Jahr vom Vorstand einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens sechs Mitglieder des Vorstands oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder das schriftlich verlangen. Die Einladung muss schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Generalversammlung durch den Vorstand erfolgen.
2. Juristische Personen als Mitglieder nehmen ihr Teilnahmerecht durch Vertreter wahr. Dies sind entweder organschaftliche Vertreter (die als Vertreter der juristischen Person durch eine Kopie eines Auszugs aus dem Zentralen Vereinsregister, des Firmenbuchs oder ähnliche Urkunden ausgewiesen sind) oder gewillkürte Vertreter (die sich durch eine entsprechend der Vertretungsregelung des jeweiligen Mitglieds unterfertigte schriftliche Vollmacht ausweisen, die entweder auf die Vertretung in der konkreten Generalversammlung oder auf die Vertretung in Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte beim Verein allgemein lautet).
3. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende oder deren/dessen StellvertreterIn. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, die Auflösung nur in einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Anträge an die Generalversammlung sowie die Bekanntgabe von Kandidaturen zu Wahlen in Vereinsorgane und Wahlvorschläge (die auf bestimmte Funktionen lauten müssen) müssen 30 Tage vor dem Termin schriftlich im Sekretariat des Büchereiverbandes Österreichs eintreffen.
4. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Ist die Abhaltung einer Generalversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Generalversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Auch eine Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig.

6. Für die Wahl des Vorstands, der Rechnungsprüferinnen und der Mitglieder der Wahl- und Antragsprüfungskommission ist auch eine Stimmabgabe auf schriftlichem Weg (per Briefwahl oder auf elektronischem Weg) vorzusehen. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch für Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung durch die Generalversammlung bedürfen, die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung der Mitglieder anordnen. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen (insb die Fristen) für die Abhaltung von Generalversammlungen sinngemäß.
7. Details der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen regelt die Geschäftsordnung der Generalversammlung.

§ 10 Die Aufgaben der Generalversammlung

Aufgaben der Generalversammlung sind:

1. Die Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands.
2. Die Kenntnisnahme des Berichtes der RechnungsprüferInnen.
3. Die Entlastung des Vorstands.
4. Die Wahl des Vorstands und seiner FunktionsträgerInnen.
5. Die Wahl der RechnungsprüferInnen.
6. Die Wahl der Wahl- und Antragsprüfungskommission.
7. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
8. Statutenänderungen.
9. Beschluss einer Geschäftsordnung für die Generalversammlung, den Vorstand und den Leitungsausschuss.
10. Die Beschlussfassung über Anträge.
11. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen beiden StellvertreterInnen, der/dem KassierIn und deren/dessen StellvertreterIn, der/dem SchriftführerIn und deren/dessen StellvertreterIn, der/dem jeweiligen VertreterIn der IG der Landesbibliothekarsverbände und fünf weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die/der Vorsitzende kann für die unmittelbar folgenden Funktionsperioden höchstens zweimal wiedergewählt werden. Die neuerliche Wahl zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich.
2. Die RechnungsprüferInnen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, die/der GeschäftsführerIn nimmt mit Stimmrecht teil, kann aber von der/vom SitzungsleiterIn im Einzelfall gebeten werden, an einem bestimmten Tagesordnungspunkt nicht teilzunehmen.
3. VertreterInnen fördernder Einrichtungen und Fachleute können mit beratender Stimme in den Vorstand kooptiert werden.
4. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
5. Der Vorstand wird von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von ihrer/ seinem VertreterIn mindestens zweimal jährlich einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
7. Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Die Art der Durchführung regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands sind:

1. Die Bestellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.
2. Die Entscheidungen über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.
3. Die Bestellung von Arbeitsausschüssen.
4. Die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
5. Der Vorschlag einer Wahl- und Antragsprüfungskommission.
6. Die Kenntnisnahme eines jährlichen Berichts der RechnungsprüferInnen.
7. Der Beschluss einer Geschäftsordnung, welche Ziele, Tätigkeiten und Kompetenzen der Geschäftsführung regelt.
8. Der Beschluss des Jahresabschlusses und des Budgetvoranschlages.
9. Die Wahl von bis zu vier Mitgliedern des Leitungsausschusses.
10. Der Beschluss von Richtlinien für die Vergabe von Subventionen an Mitglieder.

§ 13 Der Leitungsausschuss

1. Der Leitungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden und bis zu vier weiteren vom Vorstand zu wählenden Vorstandsmitgliedern. Die/der GeschäftsführerIn nimmt an den Beratungen des Leitungsausschusses mit Stimmrecht teil, ausgenommen in Angelegenheiten, die sie/ihn persönlich betreffen.
2. Der Leitungsausschuss wird von der/vom Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied das verlangt.
3. Der Leitungsausschuss entscheidet Fragen von grundlegender Bedeutung oder Angelegenheiten, die über die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Kompetenzen hinausgehen und nicht bis zum Zusammentreten des Vorstandes aufgeschoben werden können. Der Leitungsausschluss beschließt über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern. Der Leitungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
4. Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Die Art der Durchführung regelt die Geschäftsordnung des Leitungsausschusses.
5. Die Entscheidungen des Leitungsausschusses sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

1. Die/der vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellte GeschäftsführerIn führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich und zeichnungsberechtigt im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien und Arbeitsschwerpunkte und des beschlossenen Budgets.
2. Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschreibt seine Ziele, Tätigkeiten und Kompetenzen.

§ 15 Die Vertretung des Vereins

Der Verein wird von der/dem Vorsitzende/n gemeinsam mit der/dem GeschäftsführerIn sowie von der/dem GeschäftsführerIn mit Einzelzeichnungsbefugnis vertreten. Intern wirksame Beschränkungen der Vertretungsbefugnis der/des GeschäftsführerIn in jenen Fällen, in denen dieser den Verein allein vertritt, regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

§ 16 Die RechnungsprüferInnen

1. Die Generalversammlung wählt drei RechnungsprüferInnen auf die Dauer von zwei Jahren, die unter sich eine/n Vorsitzende/n wählen.
2. Die RechnungsprüferInnen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
3. Die RechnungsprüferInnen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße sowie sparsame Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen berichten mindestens jährlich dem Vorstand und jeweils der ordentlichen Generalversammlung.
4. Die RechnungsprüferInnen haben das Recht der Einsichtnahme in alle Geschäftsbücher und Belege des Vereins. Sie können nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Vereinsorganes, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist, sein.

§ 17 Die Wahl- und Antragsprüfungskommission

1. Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren eine Wahl- und Antragsprüfungskommission. Sie besteht aus fünf Personen, die aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n wählen.
2. Als Wahlkommission obliegt ihr die Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen in der Generalversammlung oder der Wahlen auf schriftlichen Weg gemäß § 9 Abs 6.
3. Als Antragsprüfungskommission obliegt es ihr, Anträge entgegenzunehmen, zu beraten und der Generalversammlung vorzulegen.

§ 18 Die Arbeitsausschüsse

Arbeitsausschüsse werden durch den Vorstand bestellt bzw. auf Anregung des Vorstandes oder der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers eingerichtet. Sie bestehen aus Fachleuten des Bibliothekswesens und tragen die fachliche und innovative Arbeit des Vereins. Ihre Arbeit wird von der/vom GeschäftsführerIn koordiniert. Sie tagen nach den Erfordernissen und berichten über ihre Ergebnisse, sie schlagen Projekte vor oder führen sie durch.

§ 19 Das Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Es wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil zwei Schiedsrichter wählt, die einen fünften Schiedsrichter zur Obfrau/ zum Obmann wählen. Kommt über die Wahl der Obfrau/ des Obmanns keine Einigung zustande, so entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Als Schiedsrichter sind (hauptamtliche, nebenberufliche, ehrenamtliche) MitarbeiterInnen von Büchereien, die von einem Mitglied getragen werden, sowie MitarbeiterInnen von juristischen Personen im Sinn des § 4 Ziff. 2b wählbar, wobei von einer Bücherei oder juristischen Person nur eine Person zum

Schiedsrichter gewählt werden kann. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen seine Entscheidungen ist keine Berufung an ein anderes Vereinsorgan zulässig.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit in einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. Das Vereinsvermögen ist in diesem Fall wie auch im Fall behördlicher Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff BAO auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung und des Bibliothekswesens zuzuführen.